

HABILITATIONSORDNUNG
des Fachbereichs 7 - Psychologie und Sportwissenschaft -
der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster
vom 15. Mai 2006

Aufgrund des § 2 Abs. 4 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz - HG) vom 14. März 2000 (GV NW S. 190) , zuletzt geändert durch Gesetz vom 31. November 2004 (GV NW S. 754) hat die Westfälische Wilhelms-Universität folgende Ordnung erlassen:

INHALTSÜBERSICHT

- § 1 Zweck der Habilitation**
- § 2 Zulassungsvoraussetzungen**
- § 3 Habitationsantrag**
- § 4 Habitationsleistungen**
- § 5 Fachbereichsrat**
- § 6 Habitationskommission**
- § 7 Eröffnung des Verfahrens**
- § 8 Gutachterin/Gutachter**
- § 9 Gutachten**
- § 10 Auslage der schriftlichen Habitationsleistungen**
- § 11 Entscheidung über die schriftliche Habitationsleistung**
- § 12 Studiengangsbezogene Lehrveranstaltung, wissenschaftlicher Vortrag und Kolloquium**
- § 13 Habilitation**
- § 14 Veröffentlichung**
- § 15 Antrittsvorlesung**
- § 16 Rechte und Pflichten der Privatdozentin/des Privatdozenten**
- § 17 Umhabilitation**
- § 18 Erweiterung der Lehrbefugnis**
- § 19 Erlöschen, Rücknahme und Widerruf der Lehrbefugnis**
- § 20 Inkrafttreten**

§ 1 Zweck der Habilitation

Die Habilitation dient der förmlichen Feststellung der Fähigkeit, ein wissenschaftliches Fach selbständig und verantwortlich in Forschung und Lehre zu vertreten (Lehrbefähigung). Mit der Habilitation erwirbt die Habilitandin/der Habilitand die Lehrbefugnis (Venia legendi) in dem Fach, für das die Lehrbefähigung ausgesprochen wird, und das Recht, die Bezeichnung „Privatdozentin“/„Privatdozent“ zu führen.

§ 2 Zulassungsvoraussetzungen

Voraussetzungen für die Zulassung zur Habilitation sind:

1. eine besondere Befähigung zu wissenschaftlicher Arbeit, die durch eine in der Regel qualifizierte Promotion an einer wissenschaftlichen Hochschule im Geltungsbereich des Hochschulrahmengesetzes oder eine als gleichwertig anerkannte akademische Qualifikation an einer ausländischen wissenschaftlichen Hochschule nachzuweisen ist;
2. eine weitergehende wissenschaftliche Tätigkeit nach der Promotion und Lehrerfahrungen im Bereich der Hochschule oder vergleichbarer Einrichtungen;
3. die Vorlage einer schriftlichen Habilitationsleistung;
4. dass die Bewerberin/der Bewerber nicht anderweitig in einem sich auf dasselbe Fach oder ein ähnliches Fach beziehenden Habilitationsverfahren steht oder nicht bereits zweimal in einem sich auf dasselbe Fach oder ein ähnliches Fach beziehenden Habilitationsverfahren an einer wissenschaftlichen Hochschule erfolglos geblieben ist;
5. dass die Bewerberin /der Bewerber nicht wegen einer vorsätzlich begangenen Straftat rechtskräftig zu einer Freiheitsstrafe von einem Jahr oder mehr verurteilt worden ist;
6. dass die Bewerberin/der Bewerber im Besitz der Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter ist;
7. dass die Bewerberin /der Bewerber durch ihr/sein Verhalten das Ansehen des Faches, für das sie/er die Erteilung der Lehrbefugnis erstrebt, nicht gröblich verletzt hat, insbesondere, dass sie/er nicht wegen einer Straftat rechtskräftig verurteilt worden ist, bei deren Begehung sie/er seine wissenschaftliche Qualifikation missbraucht hat.

Über die Gleichwertigkeit gem. Nr. 1 entscheidet der Fachbereichsrat. In Zweifelsfällen ist ein Gutachten der Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen einzuholen.

§ 3 Habilitationsantrag

- (1) Der Antrag auf Zulassung zur Habilitation muss die genaue Angabe des Lehrgebiets enthalten, für das die Venia legendi angestrebt wird. Dem Antrag sind beizufügen:

1. ein ausführlicher Lebenslauf, der besonders über den wissenschaftlichen Werdegang und die Lehrtätigkeit der Bewerberin/des Bewerbers Auskunft gibt;
2. Zeugnisse über die abgelegten Hochschulprüfungen, Staatsexamen oder vergleichbare Prüfungen;
3. Nachweise einer Lehrtätigkeit im Sinne von § 2 Nr. 2;
4. die Promotionsurkunde oder der Nachweis über den Erwerb einer dem Doktorgrad gleichwertigen ausländischen Qualifikation sowie ggf. Zeugnisse über andere abgelegte Prüfungen;
5. die Dissertation;
6. eine Liste aller wissenschaftlichen Veröffentlichungen und zur Veröffentlichung angenommenen Arbeiten mit je einem Belegexemplar; die Bewerberin/ der Bewerber kann darüber hinaus schriftlich darlegen, welche der in ihrem/seinem Lebenslauf und ihrem/seinem Publikationsverzeichnis aufgeführten Aktivitäten und Publikationen in besonderer Weise der akademischen Lehre verpflichtet waren;
7. die Habilitationsschrift oder die als kumulative Habilitationsleistung eingereichten Schriften in mindestens vier Exemplaren;
8. das Einverständnis, dass mindestens ein Exemplar der Habilitationsschrift oder der als kumulative Habilitationsleistung eingereichten Schriften im Dekanat verbleibt;
9. eine Erklärung der Bewerberin/des Bewerbers, ob sie/er bereits einen oder mehrere Habilitationsversuche unternommen hat;
10. eine Erklärung darüber, ob die Bewerberin/der Bewerber vorbestraft ist und ob gegen sie/ihn ein gerichtliches Strafverfahren oder ein Ermittlungsverfahren der Staatsanwaltschaft anhängig ist.

Dem Antrag ist eine Liste mit drei Themen für den wissenschaftlichen Vortrag sowie einem Themenvorschlag für die studiengangsbezogene Lehrveranstaltung beizulegen. Die eingereichten

Vorschläge dürfen nicht mit der Dissertation und der schriftlichen Habilitationsleistung thematisch

übereinstimmen und müssen untereinander verschieden sein. Die Habilitationskommission kann ein seiner Meinung nach ungeeignetes Thema mit der Aufforderung, ein anderes Thema zu benennen, zurückgeben. Wird nach der Aufforderung erneut ein ungeeignetes Thema benannt, kann die Habilitationskommission an dessen Stelle selbst ein Thema benennen.

§ 4 Habilitationsleistungen

- (1) Die Habilitation erfolgt aufgrund einer von der Bewerberin/dem Bewerber verfassten schriftlichen wissenschaftlichen Habilitationsleistung, der Abhaltung einer studiengangsbezogenen Lehrveranstaltung und eines wissenschaftlichen Vortrages mit anschließendem Kolloquium.
- (2) Die schriftliche Habilitationsleistung muss eine selbständige wissenschaftliche Leistung in dem Fachgebiet, für das die Habilitation angestrebt wird, und einen wesentlichen Fortschritt der wissenschaftlichen Erkenntnisse darstellen. Sie soll einer kohärenten Forschungsthematik entstammen, in deutscher oder englischer Sprache abgefasst sein und sich auf ein anderes Thema beziehen als die Dissertation. Die schriftliche Habilitationsleistung kann alternativ bestehen in
 1. einer ausschließlich von der Habilitandin /dem Habilitanden verfassten Habilitationsschrift;
 2. einer wissenschaftlichen Arbeit, die die Bewerberin/der Bewerber als Mitglied einer Forschergruppe unter wesentlicher eigener Beteiligung ausgeführt hat; in diesem Falle sollten die von der Bewerberin/dem Bewerber verfassten Teile als solche gekennzeichnet und von der Leiterin/dem Leiter der Forschergruppe gegengezeichnet werden;
 3. mehreren veröffentlichten wissenschaftlichen Arbeiten, die in der Regel in Peer-Review-Organen erschienen bzw. zum Druck angenommen sind; davon sollte die Hälfte in englischer Sprache oder in Organen von Mutterwissenschaften veröffentlicht sein.

Auch in den Fällen 2. und 3. müssen die Anforderungen des Satzes (1) erfüllt sein.
- (3) Durch die studiengangsbezogene Lehrveranstaltung hat die Bewerberin/der Bewerber nachzuweisen, dass sie/er über die für die Durchführung akademischer Lehre erforderliche Befähigung verfügt.
- (4) Der wissenschaftliche Vortrag muss Ergebnisse eigener wissenschaftlicher Arbeit in angemessener mündlicher Form darstellen; er hat damit die schriftliche Habilitationsleistung zu ergänzen. Er stellt zugleich die Fähigkeit unter Beweis, über einen wissenschaftlichen Gegenstand knapp und verständlich zu referieren.
- (5) In dem Kolloquium hat die Bewerberin/der Bewerber nachzuweisen, dass sie/er befähigt ist, Gegenstände und Probleme aus dem Bereich der von ihr/ihm angestrebten Venia legendi angemessen zu erörtern. Das Kolloquium bezieht sich in der Regel auf den Habilitationsvortrag. Es kann sich auf das gesamte von der Bewerberin/dem Bewerber gewählte Fachgebiet erstrecken.

§ 5 Fachbereichsrat

- (1) Über die Habilitation entscheidet der Fachbereichsrat des Fachbereichs 07 Psychologie und Sportwissenschaft. Bei den Beschlussfassungen über die Habilitationsleistungen haben nur die Mitglieder aus der Gruppe der Professorinnen/Professoren sowie die sonstigen habilitierten Mitglieder des Fachbereichsrats Stimmrecht; die übrigen Mitglieder wirken beratend mit. Darüber hinaus sind alle Mitglieder des Fachbereichs aus der Gruppe der Professorinnen/Professoren berechtigt, an den Entscheidungen des Fachbereichsrates in Habilitationsangelegenheiten beratend mitzuwirken.

- (2) Der Fachbereichsrat ist berechtigt, zu Habilitationen Professorinnen/ Professoren anderer Fachbereiche der Universität und anderer Universitäten beratend hinzuziehen.
- (3) Die Mitglieder der Habitationskommission sowie die Gutachter sind berechtigt, an der Aussprache im Fachbereichsrat teilzunehmen.
- (4) Der Fachbereichsrat ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist. Er fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.
- (5) Abstimmungen im Fachbereichsrat über Habitationsleistungen sind offen. Enthaltungen sind unzulässig.

§ 6 Habitationskommission

Der Fachbereichsrat bestellt eine Habitationskommission, der mindestens drei Mitglieder aus der Gruppe der Professorinnen/Professoren und je ein Mitglied aus der Gruppe der Studentinnen/Studenten und wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter jenes Faches angehören, in das die angestrebte Lehrbefähigung der Bewerberin/des Bewerbers fällt. Stimmberechtigt sind alle Professorinnen/Professoren und die habilitierten Mitglieder dieser Kommission; die übrigen wirken beratend mit. Die Kommission hat die Aufgabe, die Beschlüsse des Fachbereichsrats vorzubereiten. Der Fachbereichsrat bestimmt eine Vorsitzende/einen Vorsitzenden.

§7 Eröffnung des Verfahrens

- (1) Über die Eröffnung oder Nichteröffnung des Habitationsverfahrens entscheidet der Fachbereichsrat aufgrund des Berichts der Dekanin/des Dekans oder einer/einem von der Dekanin/dem Dekan hierzu beauftragten Professorin/Professor oder Hochschuldozentin/Hochschuldozenten.
- (2) Das Gesuch um Zulassung zum Habitationsverfahren ist abzulehnen, wenn
 - 1. die Bewerberin/der Bewerber die Voraussetzungen des § 2 nicht erfüllt;
 - 2. die Unterlagen nach § 3 trotz Aufforderung zur Ergänzung nach Ablauf einer angemessenen Frist unvollständig sind;
 - 3. die Bewerberin/der Bewerber in wesentlichen Punkten unrichtige Angaben gemacht hat.
- (3) Die Ablehnung ist der Bewerberin/dem Bewerber von der Dekanin/dem Dekan, mit einer Begründung und einer Rechtsbehelfsbelehrung versehen, schriftlich mitzuteilen. Gegen die Entscheidung des Fachbereichsrats kann Widerspruch eingelegt werden. Über den Widerspruch entscheidet der Fachbereichsrat nach Anhörung der Bewerberin/des Bewerbers. Zur Vorbereitung der Entscheidung über den Widerspruch kann der Fachbereichsrat den Widerspruch zur Beratung an die Habitationskommission verweisen. Der

Widerspruchsbescheid ist zu begründen, mit einer Rechtsmittelbelehrung zu versehen und zuzustellen.

- (4) Solange der Dekanin/dem Dekan noch kein Gutachten i.S. des § 9 vorliegt, kann die Bewerberin/der Bewerber ohne Angabe von Gründen vom Verfahren zurücktreten. Für einen Rücktritt nach diesem Zeitpunkt gilt das abgebrochene Verfahren nur dann nicht als gescheiterter Habilitationsversuch, wenn schwerwiegende persönliche oder sachliche Gründe geltend gemacht werden und kein ablehnendes Gutachten vorliegt. Die Entscheidung trifft der Fachbereichsrat; Abs. 3 gilt entsprechend. Die Rücktrittserklärung hat schriftlich bei der Dekanin/dem Dekan zu erfolgen. Maßgebend für die Einhaltung des Termins ist das Datum des Poststempels oder - bei nicht postalischer Beförderung - der Eingangsvermerk des Dekanats.

§ 8 Gutachterinnen/Gutachter

Wird das Habilitationsverfahren eröffnet, bestellt der Fachbereichsrat unverzüglich ungeradzahlige Anzahl von Gutachterinnen/Gutachter, mindestens aber drei. Mindestens zwei der Gutachterinnen/Gutachter sollten in der Lage sein, gutachterlich auch zu der didaktischen Qualifikation der Kandidatin/des Kandidaten Stellung zu nehmen und dies dann in einem separaten Passus ihres Gutachtens auch tun.

Mindestens zwei Gutachterin/einen Gutachter soll einer anderen wissenschaftlichen Hochschule im In- oder Ausland angehören. Zu Gutachterinnen/Gutachtern sollen nur Mitglieder der Gruppe der Professorinnen/Professoren oder entpflichtete oder in den Ruhestand versetzte Professorinnen/Professoren bestellt werden.

§ 9 Gutachten

- (1) Der Fachbereichsrat setzt im Benehmen mit den Gutachterinnen/Gutachtern Fristen für die Erstattung der schriftlichen Gutachten fest. Die Fristen sollen einen Zeitraum von insgesamt zwölf Wochen nicht überschreiten. Die bzw. der Kommissionsvorsitzende wirken auf die Einhaltung der Fristen hin. Jedes Gutachten nimmt zu der Frage Stellung, ob die Anforderungen nach § 4 Abs. 2 erfüllt sind und enthält ein Votum für oder gegen die Annahme der schriftlichen Habilitationsleistung. Das Votum ist eingehend zu begründen. Soweit möglich soll die Gutachterin/der Gutachter zu der bisherigen Lehrtätigkeit der Bewerberin/des Bewerbers Stellung nehmen. Bei Fristüberschreitung kann der Fachbereichsrat eine neue Gutachterin/ einen neuen Gutachter bestimmen.
- (2) Nach Eingang der Gutachten beschließt die Habilitationskommission mit einfacher Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder über eine Empfehlung, ob die schriftliche Habilitationsleistung angenommen oder abgelehnt werden sollte. Die Empfehlung muss begründet werden. In ihr muss auch zur Lehrbefähigung Stellung genommen werden.
- (3) Die Gutachten und die Empfehlung gem. Abs. 2 werden von der Vorsitzenden/dem Vorsitzenden der Habilitationskommission zu einem Bericht zusammengefasst, der den

wesentlichen Inhalt der Gutachten und den Entscheidungsvorschlag wiedergibt. Aus dem Bericht muss hervorgehen, mit welcher Mehrheit die Habilitationskommission die Annahme oder Ablehnung der Habilitationsleistung empfiehlt. Der Bericht wird der Dekanin/dem Dekan zugeleitet, der ihn an die Mitglieder des Fachbereichsrats zur Kenntnis gibt.

§ 10 Auslage der schriftlichen Habilitationsleistung

- (1) Die Dekanin/der Dekan legt die schriftliche Habilitationsleistung und den Bericht der Habilitationskommission mit allen erstatteten Gutachten für eine Frist von 2 Wochen aus und macht den Mitgliedern des Fachbereichsrats hiervon schriftlich (postalisch bzw. per Email) Mitteilung. Innerhalb der Frist können die Unterlagen von den Mitgliedern des Fachbereichsrats eingesehen werden. Der Bericht der Habilitationskommission und die Gutachten sind von allen Einsichtnehmenden vertraulich zu behandeln.
- (2) Die stimmberechtigten Mitglieder des Fachbereichsrats sind berechtigt, schriftlich Stellung zu nehmen. Stellungnahmen, die gegen die Empfehlung der Mehrheit der Gutachter und/oder gegen die Annahme der schriftlichen Habilitationsleistung votieren, müssen binnen einer Woche nach Beendigung der Auslagefrist über die Dekanin/den Dekan dem Fachbereichsrat vorgelegt werden.

§ 11 Entscheidung über die schriftliche Habilitationsleistung

- (1) Unverzüglich nach Ablauf der Einspruchsfrist entscheidet der einzuberufende Fachbereichsrat über die Annahme oder Ablehnung der vorgelegten schriftlichen Habilitationsleistung.
- (2) Der Fachbereichsrat kann die Entscheidung zurückstellen, wenn die Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder die Einholung weiterer Gutachten für notwendig hält. Mehr als zwei weitere Gutachten dürfen in der Regel nicht eingeholt werden. § 9 Abs. 1 S. 5 gilt entsprechend. Auf der Basis aller eingeholten Gutachten entscheidet der Fachbereichsrat neu, nachdem die Habilitationskommission einen Erarbeitungsvorschlag und einen Bericht erarbeitet und dem Fachbereichsrat vorgelegt hat. § 10 Abs. 1 und 2 dieser Ordnung sind analog anzuwenden.
- (3) Wird die schriftliche Habilitationsleistung abgelehnt, so ist die Habilitation gescheitert. Die Ablehnung ist der Bewerberin/dem Bewerber von der Dekanin/dem Dekan, mit einer Begründung und einer Rechtsbehelfsbelehrung versehen, schriftlich mitzuteilen; § 7 Abs. 3 gilt entsprechend. Ein neuer Antrag auf Zulassung zur Habilitation kann frühestens nach einem Jahr gestellt werden.
- (4) Eine Annahme der schriftlichen Habilitationsleistung im Hinblick auf eine andere Lehrbefähigung als die beantragte, ist nur möglich, wenn die Bewerberin/der Bewerber seinen Antrag entsprechend ändert. Die Bewerberin/der Bewerber ist dazu zu hören.

§ 12 Studiengangsbezogene Lehrveranstaltung, wissenschaftlicher Vortrag mit Kolloquium

- (1) Hat der Fachbereichsrat die Annahme der schriftlichen Leistung beschlossen, so bestimmt er in derselben Sitzung auf Vorschlag der Habilitationskommission eine von der beantragten *Venia legendi* umfasste Veranstaltung für die Abhaltung der studiengangsbezogenen Lehrveranstaltung.
- (2) Ebenfalls in derselben Sitzung sucht der Fachbereichsrat aus den für den Vortrag vorgeschlagenen Themen gemäß § 3 Abs. 2 auf Vorschlag der Habilitationskommission das Thema des wissenschaftlichen Vortrags aus.
- (3) Die Dekanin/der Dekan setzt den Termin für den wissenschaftlichen Vortrag und das Kolloquium fest. Der Bewerberin/dem Bewerber ist eine Frist von mindestens vier Wochen zur Vorbereitung einzuräumen. Mit dem Einverständnis der Bewerberin/des Bewerbers kann auch eine kürzere Frist bestimmt werden. Der wissenschaftliche Vortrag soll in der Regel die Dauer von 45 Minuten nicht überschreiten.
- (4) Die Dekanin/der Dekan bestimmt einen Termin innerhalb der Frist gemäß Abs. 3 für die Abhaltung der studiengangsbezogenen Lehrveranstaltung. Der Bewerberin/dem Bewerber ist eine Frist von mindestens einer Woche zur Vorbereitung einzuräumen. Die studiengangsbezogene Lehrveranstaltung soll die Dauer von 2 mal 45 Minuten nicht überschreiten. Alle Mitglieder des Fachbereichs haben das Recht, an der studiengangsbezogenen Lehrveranstaltung teilzunehmen. Die Mitglieder der Habilitationskommission haben die Pflicht an der studiengangsbezogenen Lehrveranstaltung teilzunehmen. Die Kommission erstellt einen Entscheidungsvorschlag. Die oder der Vorsitzende der Habilitationskommission berichtet dem Fachbereichsrat über den Verlauf der studiengangsbezogenen Lehrveranstaltung und begründet den Entscheidungsvorschlag der Kommission.
- (5) An den wissenschaftlichen Vortrag schließt sich das Kolloquium an. Jede Professorin/jeder Professor, jede Hochschuldozentin/jeder Hochschuldozent und jede Privatdozentin/jeder Privatdozent des Fachbereichs, die dem Fachbereich angehörenden entpflichteten und in den Ruhestand versetzten Professorinnen/Professoren sowie die Mitglieder des Fachbereichsrats und der Habilitationskommission können sich an dem Kolloquium beteiligen. Die Dekanin/der Dekan leitet das Kolloquium.
- (6) Wissenschaftlicher Vortrag und Kolloquium sowie Beratung und Abstimmung über wissenschaftlichen Vortrag und Kolloquium finden in einer Sitzung des Fachbereichsrats statt. Wissenschaftlicher Vortrag und Kolloquium sind universitätsöffentlich, soweit die Bewerberin/der Bewerber nicht widerspricht. Die anschließende Beratung und Abstimmung sind nicht öffentlich.
- (7) Im Anschluss an Vortrag und Kolloquium entscheiden die stimmberechtigten Mitglieder des Fachbereichsrats, ob die studiengangsbezogene Lehrveranstaltung den Anforderungen gemäß § 4 Abs. 3 genügt. Sodann entscheiden sie, ob Vortrag und Kolloquium den Anforderungen gemäß § 4 Abs. 4 und 5 genügten. Genügte eine der Leistungen den Anforderungen nicht, so darf die Bewerberin/der Bewerber die betreffende Leistung frühestens im folgenden Semester, spätestens nach Ablauf von 18 Monaten, einmal wiederholen. Die Wiederholung muss die Bewerberin/der Bewerber spätestens innerhalb eines Jahres schriftlich beantragen. Sind Vortrag und Kolloquium zu wiederholen, so hat die Bewerberin/der Bewerber dem Antrag drei Themen für den wissenschaftlichen Vortrag

vor dem Fachbereichsrat beizufügen, wobei das Thema des im Habilitationsverfahren bereits gehaltenen wissenschaftlichen Vortrages nicht mehr vorgeschlagen werden darf. Das weitere Verfahren richtet sich nach § 12 Abs. 1 bis Abs. 7 Satz 2. Versäumt die Bewerberin/der Bewerber die Frist, verzichtet sie/er auf Wiederholung oder genügt ihre/seine Leistung wieder nicht, so ist die Habilitation gescheitert.

§ 13 Habilitation

- (1) Im Anschluss an die Abstimmung gem. § 12 Abs. 7 stellt der Fachbereichsrat in nichtöffentlicher Sitzung die Lehrbefähigung und deren Umfang fest und entscheidet über die Verleihung der entsprechenden Lehrbefugnis.
- (2) Die Erteilung einer gegenüber dem ursprünglichen Antrag der Bewerberin/des Bewerbers anderen Lehrbefugnis ist nur zulässig, wenn die Bewerberin/der Bewerber seinen Antrag entsprechend ändert. Diese Änderung kann von der Bewerberin/dem Bewerber zu jedem Zeitpunkt des Verfahrens beantragt werden.
- (3) Die Dekanin/der Dekan des Fachbereichs gibt der Bewerberin/dem Bewerber Entscheidungen des Fachbereichsrats i.S. von § 12 Abs. 7 bekannt. Über belastende Entscheidungen ist der Bewerberin/dem Bewerber unverzüglich ein mit einer Begründung und einer Rechtsbehelfsbelehrung versehener Bescheid zu erteilen; § 7 Abs. 3 gilt entsprechend. Auf Antrag gibt die Dekanin/der Dekan der Bewerberin/dem Bewerber nach gescheitertem Habilitationsverfahren Auskunft über den Verlauf der Beratung gem. § 12 Abs. 7. Der Antrag ist innerhalb von vier Wochen nach dem Zugang des Ablehnungsbescheids zu stellen.
- (4) Über den erfolgreichen Abschluss des Verfahrens wird eine Urkunde ausgestellt. Die Urkunde enthält insbesondere das Thema der schriftlichen Habilitationsleistung und die Bezeichnung des Fachgebietes, für das die Lehrbefugnis festgestellt worden ist. Weiterhin sind die Bezeichnung des Fachbereichs und das Datum des Tages der Beschlussfassung nach Abs. 1 aufzunehmen. Die Urkunde wird von der Dekanin/dem Dekan unterzeichnet und mit dem Siegel des Fachbereichs versehen.
- (5) Mit der Erteilung der Lehrbefugnis ist die Habilitierte/der Habilitierte berechtigt, die Bezeichnung „Privatdozentin/Privatdozent“ zu führen. Ein Dienstverhältnis wird damit nicht begründet.
- (6) Die Dekanin/der Dekan unterrichtet die Rektorin/den Rektor der Westfälischen Wilhelms-Universität über den Vollzug der Habilitation.

§ 14 Veröffentlichung

Die Habilitationsschrift (oder zumindest deren wesentlichen Teile) ist von der Habilitierten/dem Habilitierten zu veröffentlichen. Die Veröffentlichung soll innerhalb von zwei Jahren nach der Feststellung der Lehrbefähigung erfolgen. Der habilitierende Fachbereich und die Universitätsbibliothek haben Anspruch auf je ein Belegexemplar (des Ganzen bzw. seiner Teile). Bei Nichtvorlage des Belegexemplars ist der Fachbereich berechtigt, ohne Einverständnis der Habilitierten/des Habilitierten von der zur Habilitation vorgelegten Fassung auf Anforderung von Interessenten Kopien zur Verfügung zu stellen.

§ 15 Antrittsvorlesung

In der Regel nach spätestens sechs Monaten nach der Verleihung der Lehrbefugnis soll sich die Habilitierte/der Habilitierte der Hochschulöffentlichkeit durch eine Antrittsvorlesung, zu der die Dekanin/der Dekan einlädt, vorstellen.

§ 16 Rechte und Pflichten des Privatdozenten

Zu den Rechten und Pflichten der Privatdozentin/des Privatdozenten gehören insbesondere

1. die angemessene Vertretung des Fachgebietes in Forschung und Lehre,
2. die regelmäßige Durchführung von Lehrveranstaltungen im Umfang von wenigstens zwei Semesterwochenstunden pro Jahr an der Westfälischen Wilhelms-Universität.

Der Fachbereichsrat kann in begründeten Fällen auf Antrag einen befristeten Dispens von der Lehrverpflichtung gewähren.

§ 17 Umhabilitation

- (1) Im Verfahren der Umhabilitation entscheidet der Fachbereichsrat darüber, ob einer Bewerberin/einem Bewerber die Venia legendi für das Fachgebiet am Fachbereich 7 Psychologie und Sportwissenschaft - der Westfälischen Wilhelms-Universität erteilt werden soll, die zu einem früheren Zeitpunkt bereits durch einen anderen Fachbereich der Westfälischen Wilhelms-Universität oder an einer anderen wissenschaftlichen Hochschule des deutschen Sprachraums erteilt worden ist.
- (2) Die Umhabilitation setzt in der Regel voraus, dass die Bewerberin/der Bewerber nach der Habilitation ihre Fähigkeit/seine Fähigkeit, ein wissenschaftliches Fach in Forschung und Lehre zu vertreten, unter Beweis gestellt hat. Die Vorlage einer neuen schriftlichen Habilitationsleistung kann nicht verlangt werden. Der Habilitationsausschuss entscheidet darüber, ob und gegebenenfalls welche mündlichen Habilitationsleistungen die Bewerberin/der Bewerber noch zu erbringen hat.
- (3) Hinsichtlich der Zulassung und der Eröffnung des Verfahrens gelten die Bestimmungen der §§ 2, 3 und 7 entsprechend. Die Urkunde über die vollzogene Habilitation und gegebenenfalls über die Verleihung der Venia legendi ist vorzulegen.
- (4) Die Umhabilitation kann nur für dieselbe Lehrbefähigung beantragt werden, die die Bewerberin/der Bewerber an der anderen Hochschule bzw. dem anderen Fachbereich bereits nachgewiesen hat. § 18 bleibt unberührt.
- (5) Zur Vorbereitung der Entscheidung über den Antrag bildet der Fachbereich eine Kommission gem. § 6 dieser Ordnung. Die Kommission kann auswärtige Gutachten einholen oder sich auf die für die vorangegangene Habilitation erstellten Gutachten stützen.

- (6) Die stimmberechtigten Mitglieder des Fachbereichsrats entscheiden in einer Sitzung des Fachbereichsrats aufgrund des Kommissionsberichtes über den Antrag auf Umhabilitation. Sie können in begründeten Fällen auf Vorschlag der Kommission mit Einverständnis der Bewerberin/des Bewerbers eine Modifizierung oder Einschränkung der bisherigen venia legendi beschließen.
- (7) Im Falle der Annahme des Antrags soll die Bewerberin/der Bewerber eine öffentliche Antrittsvorlesung nach Maßgabe von § 15 dieser Ordnung halten.

§ 18 Erweiterung der Lehrbefugnis

- (1) Die Habilitierte/der Habilitierte kann an die Dekanin/den Dekan einen Antrag auf Erweiterung der Lehrbefugnis stellen. Als Nachweis sind dem Antrag entsprechende Veröffentlichungen beizufügen. Der Antrag kann zusammen mit einem Antrag auf Umhabilitation gestellt werden.
- (2) Für das Verfahren zu Erweiterung der Lehrbefugnis gelten die Regelungen der §§ 1 - 15 entsprechend. Der Fachbereichsrat kann beschließen, auf Teile der Habilitationsleistungen ganz oder teilweise zu verzichten. In diesem Fall muss sich aus den Veröffentlichungen ergeben, dass die Habilitierte/der Habilitierte das Fach, für das sie/er die erweiterte Lehrbefugnis beantragt, in der Forschung selbständig vertreten kann.

§ 19 Erlöschen, Rücknahme und Widerruf der Lehrbefugnis

- (1) Die Lehrbefugnis erlischt
1. durch schriftlich erklärten Verzicht;
 2. mit Berufung an eine andere wissenschaftliche Hochschule;
 3. mit der Umhabilitation an einen anderen Fachbereich oder eine andere wissenschaftliche Hochschule;
 4. mit der Rechtskraft eines disziplinargerichtlichen Urteils, das zur Entlassung oder Entfernung einer/eines beamteten Privatdozentin/Privatdozenten aus dem Dienst führt.
- (2) Die Lehrbefugnis kann widerrufen werden,
1. wenn derjenige akademische Grad nicht mehr geführt werden darf, der Voraussetzung für die Zulassung zum Habilitationsverfahren war;
 2. wenn die Privatdozentin/der Privatdozent nach Erteilung der Lehrbefugnis wegen einer vorsätzlich begangenen Straftat rechtskräftig zu einer Freiheitsstrafe von einem

Jahr oder mehr verurteilt oder wenn ihr/ihm die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter aberkannt wurde;

3. wenn die Privatdozentin/der Privatdozent durch sein Verhalten das Ansehen des Faches, für das ihre/seine Lehrbefugnis besteht, gröblich verletzt hat, insbesondere, wenn sie/er rechtskräftig wegen einer Straftat verurteilt wurde, bei deren Begehung sie/er ihre/seine wissenschaftliche Qualifikation missbraucht hat;
 4. wenn die Habilitierte/der Habilitierte ohne wichtigen Grund zwei Jahre keine Lehrtätigkeit ausgeübt hat, es sei denn, dass sie/er das 65. Lebensjahr vollendet hat.
- (3) Die Lehrbefugnis ist zurückzunehmen, wenn die Habilitation durch arglistige Täuschung erlangt wurde. Sie kann zurückgenommen werden, wenn sie durch Angaben, die im wesentlichen unvollständig waren, erlangt wurde.
- (4) Die Feststellung bzw. Entscheidung nach Abs. 1 bis 3 trifft der Fachbereichsrat. Der Betroffenen/dem Betroffenen ist vorher Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.
- (5) Widerruf und Rücknahme sind zu begründen, mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen und der Betroffenen/dem Betroffenen bekanntzugeben; § 7 Abs. 3 gilt entsprechend.
- (6) Nach dem Verlust der Lehrbefugnis darf die Bezeichnung "Privatdozentin/Privatdozent" nicht mehr geführt werden.

§ 20 Inkrafttreten

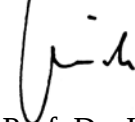
Die Habilitationsordnung des Fachbereichs 7 - Psychologie und Sportwissenschaft - tritt mit Ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Westfälischen Wilhelms-Universität am Tage nach Aushang in Kraft. Gleichzeitig wird die Habilitationsordnung der Philosophischen Fakultät vom 12. Oktober 1954 und die Habilitationsordnung der Pädagogischen Hochschule Westfalen-Lippe vom 7. Dezember 1974 in der Fassung vom 19. Februar 1980 im Fachbereich 7 Psychologie und Sportwissenschaft außer Kraft gesetzt.

Diese Ordnung gilt für alle Habilitationsverfahren, die am Fachbereich Psychologie und Sportwissenschaft nach In-Kraft-Treten eröffnet werden.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fachbereichsrates des Fachbereichs Psychologie und Sportwissenschaft der Westfälischen Wilhelms-Universität vom 12.04.2006

Münster, den 15. Mai 2006

Der Rektor

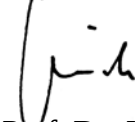


Prof. Dr. Jürgen Schmidt

Die vorstehende Ordnung wird gemäß der Ordnung der Westfälischen Wilhelms-Universität über die Verkündung von Ordnungen, die Veröffentlichung von Beschlüssen sowie die Bekanntmachung von Satzungen vom 08. Februar 1991 (AB Uni 91/1), geändert am 23. Dezember 1998 (AB Uni 99/4), hiermit verkündet.

Münster, den 15. Mai 2006

Der Rektor



Prof. Dr. Jürgen Schmidt